

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 (Siebte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 7. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)

Vom 8. April 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. April 2021 (GVOBl. M-V S. 300) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 2. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1303), die zuletzt durch Verordnung vom 12. März 2021 (GVOBl. M-V S. 218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Symptomen“ die Wörter „wie Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Halsschmerzen, Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht), Fieber (größer oder gleich 38,5 Grad Celsius bei Kleinkindern, größer oder gleich 38 Grad Celsius bei Hortkindern), Kopf- oder Gliederschmerzen, Störung des Geruchs- und Geschmackssinns oder gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen)“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „21. Juli 2020“ durch die Angabe „6. April 2021“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Kinder, die eine mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik entsprechend der Auflistung in Satz 2 aufweisen und bei denen kein PCR-Test oder alternativ ein Nukleinsäurenachweis durchgeführt wird, sind mindestens 7 Tage sowie bis zur vollständigen Genesung von der Kindertagesförderung in der Einrichtung oder der Kindertagespflegestelle ausgeschlossen. Erwachsene Personen, die eine solche mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik aufweisen, dürfen nur nach einem negativen PCR-Test die Kindertageseinrichtungen betreten oder als Kindertagespflegeperson Kinder fördern.“

d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Leitung der Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflegepersonen sind aufgefordert, der Universitätsmedizin Greifswald im Rahmen des Projekts „Zentrale Erfassung von COVID-19 Antigen-Schnelltests (ZEPOCTS)“ wöchentlich die Gesamtzahl der vorgenommenen Testungen, die Anzahl der vorgenommenen Testungen je Testgruppen (zum Beispiel Personal der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegeperson, Externe wie Fach- und Praxisberatung, Personen, die pädagogische und heilpädagogische Angebote anbieten, technische Dienste) und die Gesamtzahl der positiven sowie negativen Testungen unter Ausweisung der genutzten Testung (PoC-Antigen-Test oder PCR-Test) zu melden. Das Weitere ist der Internetseite <https://www.zepocts.de> zu entnehmen.“

2. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „12. April 2021“ durch die Angabe „5. Mai 2021“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12. April 2021 in Kraft.

Schwerin, den 8. April 2021

Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung

Stefanie Drese

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1

Zu Buchstabe a und b

Aufgrund des Infektionsgeschehens in der sogenannten 3. Welle der Corona-Pandemie, die sich nachweislich auch in der Kindertagesförderung niederschlägt und die Inzidenzen auch bei Kindern ansteigen lässt sowie der wissenschaftlichen Erkenntnis, dass es auch bei Kindern mit einer milden Symptomatik zu COVID-19 Infektionen kommen kann, wurde die „Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE)“ auf Empfehlung von Hygienikerinnen und Hygienikern des Landesamtes für Soziales und Gesundheit sowie in Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten umfassend überarbeitet.

Entsprechend der neuen Handlungsempfehlung werden Kinder, die COVID-19-Symptome wie Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Halsschmerzen, Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen verursacht), Fieber ($\geq 38,5$ °C bei Kleinkindern, ≥ 38 °C bei Hortkindern), Kopf- oder Gliederschmerzen, Störung des Geruchs- und Geschmackssinns, Durchfall oder Erbrechen aufweisen, grundsätzlich von der Kindertagesförderung ausgeschlossen. Zusätzlich ist generell beim Auftreten der genannten Symptomatik eine Vorstellung des Kindes beim Haus- oder Kinderarzt bzw. -ärztin sowie die diagnostische Abklärung mittels PCR-Test (oder alternativ mittels Nukleinsäurenachweis) notwendig. Dadurch können mit COVID-19 infizierte Kinder, die lediglich eine milde Symptomatik aufweisen, effektiv und frühzeitig erkannt, Infektionsketten schnellstmöglich nachvollzogen und weitere Infektionen in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle vermieden werden.

Zu Buchstabe c

Die Regelung dient zur Vermeidung von Folgeinfektionen von Kindern und Beschäftigten in der Kindertagesförderung, wenn Kinder eine mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik aufweisen und keinen entsprechenden PCR-Test durchführen lassen. In einem solchen Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass das entsprechende Kind nicht mit COVID-19 infiziert ist. Durch das Ausschließen dieses Kindes von der Kindertagesförderung können Folgeinfektionen vermieden werden und zudem Isolierungen von Gruppen oder ggf. einer kompletten Einrichtung vorgebeugt werden.

Auch erwachsene Personen, die eine mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen aufweisen, dürfen nur nach einem negativen PCR-Test die Kindertageseinrichtungen betreten und als Kindertagespflegeperson Kinder fördern.

Zu Buchstabe d

Die Erfassung und Bewertung des Einsatzes von tausenden durch die Landesregierung zur Verfügung gestellten Schnell- und Selbsttests für die Beschäftigten in der Kindertagesförderung ist wichtig, um die Wirksamkeit und

Zuverlässigkeit dieser Maßnahmen bewerten zu können und zu erkennen, ob genügend Tests zur Umsetzung des Testkonzeptes der Landesregierung zur Verfügung stehen. Die entsprechenden Daten stellen die Grundlage für Entscheidungen der Politik und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes dar. Die Meldung erfolgt online an die Universitätsmedizin Greifswald.

Zu Ziffer 2

Ziffer 2 regelt entsprechend § 28a Absatz 5 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes das Außerkrafttreten der Corona-Kindertagesförderungsverordnung. Diese Verordnung wird laufend hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit und Angemessenheit überprüft und ggf. im Lichte der dann gegebenen Infektionslage angepasst.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.